Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/2/27 5Ob725/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1979

Norm

AußStrG §16 BII2o
AußStrG §106 Abs2

Rechtssatz

Durch die Anordnung der Überprüfung vorzulegender Bilanzen durch einen Buchsachverständigen wird in die dem Erben zustehende Befugnis, den Nachlaß ganz oder teilweise in Besitz zu nehmen, also in sein objektives Erbrecht, nicht eingegriffen. Eine solche Anordnung stellt auch dann, wenn keine "Umstände" im Sinne des § 106 Abs 2 AußStrG vorliegen sollten, die eine solche Maßnahme rechtfertigen, keinesfalls einen so schwerwiegenden Verfahrensverstoß dar, daß ihm das Gewicht einer Nichtigkeit beigemessen werden könnte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 725/78
  Entscheidungstext OGH 27.02.1979 5 Ob 725/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0007504

Dokumentnummer

JJR_19790227_OGH0002_0050OB00725_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at